



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 10. Dezember 2013
(OR. fr)

17290/13

Interinstitutionelles Dossier:
2011/0274 (COD)

CODEC 2816
FSTR 160
FC 96
REGIO 296
SOC 1011
AGRISTR 148
PECHE 594
CADREFIN 341

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E)

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten Vorschlag¹, der sich auf Artikel 177 Absatz 2 AEUV stützt, am 10. Oktober 2011 übermittelt.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme² am 25. April 2012 abgegeben. Der Ausschuss der Regionen hat am 3. Mai 2012 Stellung genommen³.

¹ Dok. 15250/2/11 REV 2.

² ABl. C 191 vom 29.6.2012, S. 38.

³ ABl. C 225 vom 27.7.2012, S. 143.

3. Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.
4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 20. November 2013 festgelegt und dabei eine Reihe vereinbarter Abänderungen am Kommissionsvorschlag angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament² entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und müsste somit für den Rat annehmbar sein.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
 - den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 82/13 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
 - beschließt, die im Addendum enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen und zusammen mit dem Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt angenommen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

² Dok. 16282/13.